

Charles Gysel
Kantonsrat
Postfach 111
8217 Wilchingen
Telefon 052 681 25 91 Fax 052 681 53 92
E-Mail: charles.gysel@shinternet.ch

Kantonsrat

Eingegangen: 7. Mai 2007/29

An den
Präsidenten des
Kantonsrates
Rathaus
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 7. Mai 2007

Motion: Änderung Elektrizitätsgesetz **4/2007**

Der Regierungsrat wird eingeladen dem Kantonsrat Bericht und Antrag betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes zu unterbreiten. Das Gesetz soll in dem Sinne angepasst werden, dass für die Erteilung von Konzessionen eine angemessene, den Usanzen entsprechende Konzessionsgebühr verrechnet werden kann, die zumindest die vollen Kosten des Staates deckt.

St. G. *St. G.*
J. W. *K. L.*
E. G. *A. B.* *W. P.*
M. F. *O.*
M. *S.*
D. J. *M. N.*
S. *P. N.*
A. R.
B. M.

Kurze Begründung:

An der Sitzung vom 5. März 2007 hat der Kantonsrat der Konzession zur Abgabe elektrischer Energie an die Einwohnergemeinden Schaffhausen und Hallau sowie an die EKS AG zugestimmt. Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 schreibt in Art. 2 die unentgeltliche Abgabe der Konzessionen vor. Mit der Genehmigung durch den Kantonsrat wurde endlich eine vom Gesetz vorgeschriebene Lücke geschlossen. In Art. 18 bzw. 19 hält die genehmigte Konzession fest, dass die Netzbetreiber sämtliche Kosten der Konzessionserteilung sowie allfällige Kosten zur Durchsetzung der Verpflichtungen gemäss dieser Konzession zu tragen haben. Der Regierungsrat hat auf Antrag des Baudepartementes am 17. Oktober 2006 beschlossen, lediglich eine Staatsgebühr von 1000 Franken (Einwohnergemeinde Hallau) und je 2000 Franken (Einwohnergemeinde Schaffhausen und EKS AG) zu verrechnen. Die Regierung vertritt die Meinung, eine höhere Gebühr liesse sich nicht rechtfertigen, wenn er sich nicht dem Vorwurf aussetzen wolle, eine „versteckte Konzessionsgebühr“ zu verlangen. Mit dieser Staatsgebühr sind somit nach Meinung der Regierung sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung abgegolten. Unklar ist was unter sämtlichen Kosten zu verstehen ist. Dazu gehören jedoch sicher die Erarbeitung der Konzessionen (je 6 Seiten mit 19 bzw. 20 Artikeln) Siebenseitige Regierungsratsbeschlüsse, Vorlage an den Kantonsrat, Kantonsratssitzung etc. In dieser Staatsgebühr ist auch die jährliche Überwachung der Einhaltung der Konzession während 20 Jahren inbegriffen, ganz abgesehen von übrigen anfallenden Kosten.

Anlässlich der Gesetzesberatung im Jahre 1999 war der Antrag der Regierung auf eine unentgeltliche Konzession heftig umstritten. Der kantonsrätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzes wurde ein Konzessionsentwurf vorgelegt, indem festgehalten ist, dass die Netzbetreiberin sämtliche Kosten der Konzessionserteilung trage und für alle Kosten der staatlichen Aufsicht ersatzpflichtig sei. Aufgrund dieses Versprechens der Regierung wurde im Kantonsrat ein Antrag zur Erhebung einer bescheidenen Konzessionsgebühr mit 35 zu 32 Stimmen abgelehnt. Die Ablehnung einer Konzessionsgebühr erfolgte auf die Zusage der Regierung hin, dass sämtliche Kosten verrechnet würden, aber man wolle durch eine Konzessionsgebühr keine verdeckte Steuer einführen. Und es handle sich ausschliesslich um Werke die vollumfänglich der öffentlichen Hand gehören.

In der Zwischenzeit hat sich die Situation geändert. Die EKS AG gehört nur noch zu 75 % dem Kanton. 25 % der Aktien wurden an die AXPO verkauft. Von dieser unentgeltlichen Konzession profitieren somit nicht nur das EW Hallau, die Städt. Werke der Stadt Schaffhausen, die EKS AG sondern auch die AXPO die mit einem Viertel an der EKS AG beteiligt ist.

Die mehr als bescheidene Staatsgebühr für die Konzession wurde durch die Regierung auf Antrag der Baudirektion beschlossen. Dadurch profitiert auch die EKS AG, deren VRP wiederum der Baudirektor ist. Anlässlich der Konzessionsgenehmigung durch den Kantonsrat erklärte RR Hans-Peter Lenherr, dass der Regierungsrat bei der formellen Konzessionserteilung eine Verwaltungsgebühr erhoben habe, welche ungefähr die Verwaltungskosten und die Barauslagen im Zusammenhang mit der Erstellung dieser genauen Ausscheidungspläne der Versorgungsgebiete decke. Dass der Kanton während den nächsten 20 Jahren seine Überwachungspflichten praktisch unentgeltlich erfüllen muss wird nirgends erwähnt. Es sei, so wurde versichert, nicht vorgesehen jährlich eine Verwaltungs- oder Staatsgebühr zu erheben.

Wörtlich sagte RR Hans-Peter Lenherr im Kantonsrat: „Es ist durchaus unüblich, dass ein Konzessionsgeber noch auf eine eigentliche Konzessionsgebühr verzichtet. Normalerweise muss nach Erteilung einer Konzession dafür eine jährlich Gebühr in definierter Höhe bezahlt werden. Soweit ich mich allerdings erinnere, war es ein spontaner Beschluss des Kantonsrates, ins Elektrizitätsgesetz zu schreiben, man dürfe keine Konzessionsgebühr verlangen. Und wir pflegen uns an die Gesetze zu halten“. Letzteres ist zu hoffen. Tatsache ist hingegen, dass der Regierungsrat in seiner Vorlage die unentgeltliche Konzessionsabgabe beantragt hat. Dies aufgrund der Vernehmlassung bzw. auf Wunsch der Werke. Die von RR Hans-Peter Lenherr im Kantonsrat gemachte Aussage über die unentgeltliche Konzessionserteilung stimmt so nicht!

Im Hinblick auf mögliche weitere Änderungen in den Besitzesverhältnissen der Elektrizitätswerke, und um wenigstens den staatlichen Aufwand im Zusammenhang mit den Konzessionen decken zu können, verlangen die Motionäre eine entsprechende Anpassung des Elektrizitätsgesetzes.